

Abstandsauflagen

Um Wasserorganismen vor schädlichen Auswirkungen zu bewahren, ist der Eintrag von Pflanzenschutzmitteln in Gewässern unbedingt zu verhindern. Darum werden im Rahmen der Zulassung Abstandsauflagen für Pflanzenschutzmittel festgelegt.

Seit dem Jahr 2004 werden in Hessen die Abstandsauflagen zu Oberflächengewässern systematisch und flächendeckend kontrolliert.

Bei Neu- und Wiedenzulassungen findet zur Reduzierung der Gewässerabstände bei der Pflanzenschutzmittelausbringung nur noch der Einsatz abdriftmindernder Technik (Injektordüsen, verlustmindernde Geräte) Berücksichtigung. Für den Ackerbau sind die Auflagen NW 605, NW 606, NW 607 und NW 609 von Bedeutung.

Einsatz abdriftmindernder Technik

Abdriftmindernde Düsen und Geräte müssen vom JKI geprüft und anerkannt sein. Sie sind im Verzeichnis „Verlustmindernde Pflanzenschutzgeräte“ des JKI gelistet. Für die einzelnen Geräte und Düsen sind Verwendungsbestimmungen vorgegeben, die Angaben über den zulässigen Spritzdruck und den Zielflächenabstand beinhalten und die Fläche benennen, auf der die jeweilige Technik mindestens zum Einsatz kommen muss. Für die meisten abdriftmindernden Düsen gilt ein Einsatz von **mindestens 20 m** angrenzend zu Oberflächengewässern und Saumbiotopen. Daran anschließend kann mit der gleichen Einstellung weiterbehandelt werden oder z. B. mit geändertem Spritzdruck oder anderen Düsen gearbeitet werden. Je nach Indikation kann direkt an Gewässern oder Saumbiotopen ein Mindestabstand erforderlich sein.

Auflagen NW 605 und NW 606

Bei den meisten Neu- und Wiedenzulassungen werden die Auflagen NW 605 und NW 606 vergeben. Beide Auflagen werden grundsätzlich zusammen vergeben. Die NW 605 regelt, welche Abstände zu Oberflächengewässern beim Einsatz abdriftmindernder Technik einzuhalten sind.

z. B.:	50 % abdriftmindernde Technik	10 m
	75 % abdriftmindernde Technik	5 m
	90 % abdriftmindernde Technik	0 m

Die NW 606 regelt welcher Abstand zu Oberflächengewässern ohne den Einsatz abdriftmindernder Technik einzuhalten ist.

z.B. ohne abdriftmindernder Technik 20 m

Auflage NW 607

Besitzt ein Präparat die Auflage NW 607, muss es angrenzend zu Oberflächengewässern im Anschluss an den angegebenen Abstand (z. B. 90 % 15 m) auf mindestens 20 m (siehe Verwendungsbestimmung der Düse) mit der dort angegebenen Technik ausgebracht werden (meist 90 % oder 75 %).

Auflage NW 609

Bei dieser Auflage muss kein Abstand zu Oberflächengewässern eingehalten werden, wenn die Ausbringung mit abdriftmindernder Technik (unabhängig von der Abdriftminderungsklasse) erfolgt. Erfolgt die Ausbringung nicht mit abdriftmindernder Technik, muss der angegebene Abstand eingehalten werden.

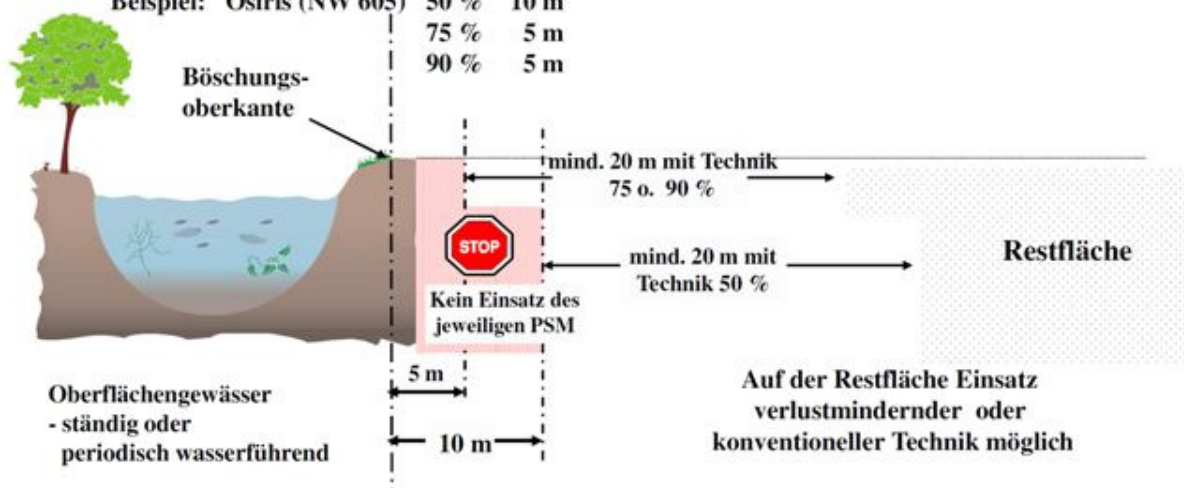
Einzelheiten zu den aufgeführten Auflagen sind der nachstehenden Darstellung zu entnehmen.

Anwendungsbestimmungen zum Schutz von Gewässern

NW-Auflagen mit flexiblen Abständen durch den Einsatz von verlustmindernder Technik NW 605, NW 607 und NW 609

- Abstände gelten ab der Böschungsoberkante des Gewässers
- Abstände, je nach Abdriftminderungsklasse wie in der Gebrauchsanleitung angegebenen

Beispiel: Osiris (NW 605) 50 % 10 m
75 % 5 m
90 % 5 m



Anwendungsbestimmungen zum Schutz von Nichtzielflächen bzw. von Saumstrukturen

Zum Schutz von Saumstrukturen (Nichtzielflächen) werden im Rahmen der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln entsprechende Auflagen erteilt, sogenannte NT-Auflagen (Naturhaushalt-Terrestrik). Dadurch wird sichergestellt, dass bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung keine unvermeidbaren Auswirkungen für den Naturhaushalt entstehen. Insbesondere soll die Abdrift auf schützenswerte Bereiche vermieden werden.

In Anwendungsbestimmungen wird beispielsweise festgesetzt, dass eine bestimmte abdriftmindernde Technik anzuwenden oder ein Mindestabstand zu angrenzenden Saumstrukturen einzuhalten ist.

Wo sind NT-Auflagen einzuhalten?

NT-Auflagen gelten dort, wo landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen direkt an Wald, Hecken oder Feldraine von mehr als 3 m Breite angrenzen.

Sie gelten nicht in Nachbarschaft zu Wegen, Plätzen und Straßen sowie zu anderen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen.

Desweiteren ist für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu angrenzenden Saumstrukturen das „Verzeichnis regionalisierter Kleinstrukturanteile“ von besonderer Bedeutung. Aus diesem Verzeichnis ist zu entnehmen ob eine Gemeinde einen ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen besitzt oder nicht. Gemäß dieser Regelung gelten z. B. in Gemeinden mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen bestimmte Auflagen nicht (NT 101-103), bzw. sind hinsichtlich den Abständen und der einzusetzenden Technik geringere Auflagen einzuhalten, als in Gemeinden mit nicht ausreichendem Anteil an Kleinstrukturen. In Hessen erfüllen die meisten Gemeinden die Kriterien für einen ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen.

Nur folgende Gemeinden verfügen über einen nichtausreichenden Anteil an Kleinstrukturen: Espenau, Grebenstein, Edermünde, Gudensberg, Karben, Niddatal, Wöllstadt, Gernsheim und Niederdorfelden. Dort sind die strengeren Auflagen einzuhalten.

Für den Ackerbau sind die NT Auflagen NT 101-103 und NT 107-109 von Bedeutung.

Auflagen NT 101-103

Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist der Einsatz einer verlustmindernden Technik, 50% Abdriftminderung bei NT 101, 75 % Abdriftminderung bei NT 102 und 90 % Abdriftminderung bei NT 103, vorgegeben, der auf mindestens 20 m zu angrenzenden Saumbiotopen erfolgen muss. Dies gilt aber nur in Gemeinden mit einem nicht ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen (siehe oben). In allen anderen Gemeinden ist die abdriftmindernde Technik nicht erforderlich.

Auflagen NT 107-109

Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist der Einsatz einer verlustmindernden Technik, 50 % Abdriftminderung bei NT 107, 75 % Abdriftminderung bei NT 108 und 90 % Abdriftminderung bei NT 109, vorgegeben, der auf mindestens 20 m zu angrenzenden Saumbiotopen erfolgen muss. In Gemeinden mit einem nicht ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ist zusätzlich ein Abstand von 5 m einzuhalten.

In erster Linie sind NT-Auflagen bei Herbiziden und Insektiziden zu berücksichtigen. Zurzeit sind etwa 600 Präparate (Indikationen) mit dieser Auflage belegt.

Einzelheiten dazu sind der nachfolgenden Tabelle und der Tabelle Abstandsaufgaben im Anhang zu entnehmen.

**Anwendungsbestimmungen für den Ackerbau zum Schutz von Saumstrukturen
(Stand: Nov. 2010)**

Anwendungs- bestimmung	Abstände ohne abdriftmindernde Technik	Abstände mit abdriftmindernder Technik	Gemeinden mit ausreichendem Kleinstrukturanteil
NT 101	20 m	kein Abstand aber 20 m mit Düsen 50 %	Keine Einschränkung
NT 102	20 m	kein Abstand aber 20 m mit Düsen 75 %	Keine Einschränkung
NT 103	20 m	kein Abstand aber 20 m mit Düsen 90 %	Keine Einschränkung
NT 107	25 m	Abstand 5 m + 20 m Düsen 50 %	20 m mit Düsen 50 %
NT 108	25 m	Abstand 5 m + 20 m Düsen 75 %	20 m mit Düsen 75 %
NT 109	25 m	Abstand 5 m + 20 m Düsen 90 %	20 m mit Düsen 90 %